Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 22

Bad Münstereifel, den 19.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **275-XII**

Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	09.07.2026
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung;
1) Anpassung der Verwaltungsgebühr für die Standrohrvermietung
2) Änderung der Bezeichnung von Hauswasserzählern

Berichterstatter/in: Frau Karadeniz u. Frau Büttner

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**SW1**		
	20		SW 2		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BA Stadtwerke	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Zu 1) Anpassung der Verwaltungsgebühr für die Standrohrvermietung

Die Stadtwerke Bad Münstereifel stellen für Bauzwecke Standrohre zur Verfügung. Diese können direkt an den öffentlichen Hydranten angeschlossen werden und sind mit einem Wasserzähler ausgestattet. Der Verleih eines Standrohres ist hauptsächlich bei Neubauten notwendig, wo es wegen des fehlendem Wasseranschlusses keine andere Bezugsmöglichkeit gibt. Aber auch zur Viehtränkung, z.B. Wanderschäfer, da diese keine eigenen Entnahmestellen bei Ihrer Wanderung haben und der Transport mit Wasserfass nicht möglich oder unzumutbar ist.

Gem. § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel wird für die Vermietung bisher ein Entgelt in Höhe von 1,02 € je angefangenen Kalendertag erhoben. Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,00 € erhoben.

Zusätzlich ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, über 250,00 € von privaten Bauherren und 500,00 € von Unternehmern, für den Fall, dass ein Standrohr beschädigt wird oder abhandenkommt. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld abzüglich des zu berechnenden Wasserverbrauchs (1,77 €/m³) und der Standrohrmiete auf das Konto erstattet.

Nach Prüfung der aktuellen Kosten für die Vermietung von Standrohren, wurde festgestellt, dass die Verwaltungsgebühr von 25,00 € nicht mehr auskömmlich ist.

Die Standrohrgebühr umfass umfangreiche Tätigkeiten wie:
- Annahme der Anträge
- Einholung und Erfassung von Daten
- Klärung von Rückfragen
- Verbuchung der Kaution
- Standrohrausgabe durch die Monteure
- Rückgabe des Standrohres
- Verwendung und Zustand des Standrohres prüfen
- Rechnungserstellung
- Erstattung der Kaution durch die Buchhaltung

Der Stundenaufwand für die Vermietung eines Standrohr beträgt ca. 2,5 Stunden. Ausgehend von einem ermittelten durchschnittlichen Stundenlohn von 23,84 € (brutto), betragen die Bearbeitungskosten für die Vermietung eines Standrohres 59,60 €.

Daher schlägt die Betriebsleitung vor, künftig die Bearbeitungsgebühr auf 60,00 € anzupassen.

Der Mietpreis von 1,02 € pro Tag liegt im Vergleich zu Nachbarversorgern im Durchschnitt. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Standrohre von 6 Jahren und die durch die Monteure geleisteten Stunden für Instandhaltung und Neubeschaffung, schlägt die Verwaltung vor, diesen Mietpreis zunächst beizubehalten.

Zu 2) Änderung der Bezeichnung von Hauswasserzählern

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung ist am 12.12.2025 veröffentlicht worden und mit 01.01.2026 in Kraft getreten. In dieser Verordnung werden die Konformitätsentgelte für die gesetzliche Eichgebühren für Wasser-, Gas- oder Wärmezähler angepasst.

Im Zuge dessen möchte die Betriebsleitung die Bezeichnungen für die Kaltwasserzähler an die neue Verordnung anpassen, um eine genau Zuordnung zu gewährleisten und den Richtlinien der Europäischen Messgeräte (MID) zu entsprechen.

Die Auswahl und Bemessung des zu nutzenden Wasserzählers richtet sich nach Art und Anzahl der angeschlossenen Entnahmeamaturen und der zu erwartenden Nutzung und Entnahme.

Die Zähler finden folgende Bezeichnung:

a) für Hauswasserzähler:

bisher:	**neu:**	**Nenndurchfluss m³/h**
NG 3/5 cbm/h (Qn 1,5/2,5)	Q3=4	2,5 m³
NG 7/10 cbm/h (Qn 3,5/6)	Q3=10	6 m³
NG 20 cbm/h (Qn 10)	Q3=16	10 m³

b) für Großwasserzähler:

bisher:	**neu:**	**Nenndurchfluss m³/h**
DN 50 (Qn 15)	Q3=25	15 m³
DN 80 (Qn 40)	Q3=63	40 m³
DN 100 (Qn 60)	Q3=100	60 m³
DN 150 (Qn 150)	Q3=160	100 m³

Die Zuordnung richtet sich nach dem Spitzendruchfluss.

2. Rechtliche Würdigung

§ 8 und 9 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Keine

8. Beschlussvorschlag:

Die 29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel wird in der Fassung des als Anlage 1 zu dieser RD vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.